

Verein der Freunde und Förderer der Wunderschule e.V.

Satzung geändert am 29.09.2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Wunderschule e.V. und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Duisburg
- 2.) Sitz des Vereins ist : Wunderstr.15, 46049 Oberhausen
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Wunderschule.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Er soll im Rahmen der Schulgemeinschaft alle Vorhaben ideell und finanziell fördern, **die dem Satzungszweck entsprechen.** Förderungswürdig im Sinne der Satzung sind insbesondere:
 - 2.1. Anschaffung und Beihilfe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
 - 2.2 Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen und Durchführung von eigenen Veranstaltungen mit Kindern, Eltern und Lehrern.
 - 2.3 Realisation von personeller Unterstützung des Lehrkörpers
 - 2.4 Unterstützung beim Ausbau der schulischen Einrichtungen zum Wohle der Schülerschaft und ihrer Ausbildung.
- 3.) Der Verein ist politisch unabhängig und neutral

§ 3

Mitgliedschaft Rechte und Pflichten

1. Der Verein besteht aus a.): ordentlichen, b.): fördernden und c.): Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, deren Kinder die Schule besuchen, oder die dem Lehrkörper angehören und die Vorstandmitglieder, deren Kinder die Schule verlassen haben, bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit. Alle übrigen Mitglieder haben einen fördernden Status.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Abnahme durch den Vorstand bedarf. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder den Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres vorliegen, um berücksichtigt werden zu können. Die finanzielle Verpflichtung für das jeweilige Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied ist binnen 10 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich davon Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen den Ausschluss sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Er entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie können an allen Sitzungen ohne Stimmwahlrecht teilnehmen und sind nicht beitragspflichtig.

§ 4

Mitgliederbeiträge und Verwendung der Mittel

1. Die für die Vereinszwecke benötigten Mittel werden erworben durch:
 - 1.1 Mitgliederbeiträge
 - 1.2 Spenden, Stiftungen und Sponsoring
 - 1.3 Vereinseigene Aktivitäten, z. B. Feiern, Basare, etc.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10,-€ und ist jeweils im lfd. Geschäftsjahr am 01.10. in einer Summe fällig.
3. Alle dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel sind unverzüglich auf die Konten des Vereins einzuzahlen.

4. Vereinsmitglieder erhalten eine Bestätigung über die Beiträge/Spenden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
6. Die Arbeit für den Förderverein erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Über eine Vergütung in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

einer/einem Vorsitzenden,
einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
einer/einem Kassierer/Kassiererin
einer/einem Schriftführer/in

Außerdem sind ein/e zweite/r Kassierer/in und zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen zu 6.1 mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - 1.2 Verwaltung und Vertretung des Vereins einschließlich der Verwaltung seines Vermögens, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - 1.3 Vorlage der Jahresabschlussrechnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält die Punkte der Tagesordnung. Auf geplante Satzungsänderungen ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Weitere Tagesordnungspunkte/Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Ein Mitglied des Vorstandes führt Protokoll über die in der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge, Ergebnisse und Beschlüsse.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresgeschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand entsprechende Entlastung.
5. Bei Stimmabgabe über die gestellten Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit wiederholte Mitgliederversammlung ist mit den tatsächlich anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Über Anträge zur Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten,

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
Genehmigung der Jahresabrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 1.2. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - 1.3. Wahl des Vorstandes
 - 1.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, der nach § 8 Nr. 3 die Mitgliederversammlung auch leitet zu unterzeichnen. Der Inhalt der Beschlüsse ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 3/4 – Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei der **Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das** Vermögen mit der Auflage an die Stadt Oberhausen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Schule an der Wunderstraße Oberhausen zu verwenden.

Oberhausen, den 29.09.2014

Unterschriften des Vorstandes